

nopolen beherrschter Massenmedien. Das b. W. ist darauf gerichtet, die Mehrheit des Volkes, d. h. die Masse der Wahlberechtigten, die den unterdrückten und ausgebeuteten Klassen angehören, von der tatsächlichen staatlichen Machtausübung fernzuhalten und ihren wirklichen Willen zu verfälschen. Deshalb gehören zum b. W. untrennbar auch Wahlbetrug und -fälschung, Wahlterror, geheime Wahlabsprachen zwischen den verschiedenen Parteien des Monopolkapitals; gegen die Werktätigen, die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei gerichtete Wahlzensen (d. h. z. B., daß nur solche Bürger wählen dürfen, die einen bestimmten Zensus erfüllen, wie Mindesteinkommen, Rassenzugehörigkeit, Geschlechtszugehörigkeit, Wohndauer an einem Ort, Grad an Bildung); Wahlgeometrie (die Art und Weise der Festlegung von Wahlkreisen in bürgerlichen Staaten, aus der sich für diese oder jene herrschende Gruppe der Bourgeoisie und deren Partei Vorteile zum Schaden der Arbeiterinteressen ergeben). Inhalt und Erscheinungsformen des b. W. unterscheiden sich somit prinzipiell vom —> *Wahlsystem sozialistischer Staaten*. Innerhalb des b. W. bedienen sich die herrschenden Klassen in den kapitalistischen Ländern zur Mandatsverteilung des bürgerlichen Mehrheitswahlrechts oder des Verhältniswahlrechts. Nach dem Mehrheitswahlrecht wird in der Regel über einzelne Kandidaten im Wahlkreis abgestimmt, wobei jeweils nur ein Abgeordneter gewählt werden kann. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr Stimmen als seine Mitbewerber zusammen (absolute Mehrheit) oder mehr Stimmen als jeder einzelne Mitbewerber (relative Mehrheit) erhalten hat. Bei absolutem Mehrheitswahlrecht werden, soweit erforderlich, mehrere Wahlgänge durchgeführt, bis sich,

gegebenenfalls durch Wahlkoalitionen einiger Parteien, die Mehrheit der Stimmen auf einen Kandidaten vereinigt. Nach dem Verhältniswahlrecht stehen Kandidatenlisten der Parteien oder Wählervereinigungen zur Abstimmung. Die Mandate werden nach dem Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt. Sind z. B. für eine Liste 20% aller Stimmen abgegeben worden, so erhält diese Partei in Abhängigkeit von zur Anwendung kommenden Verrechnungsverfahren auch etwa 20% aller im Parlament vorhandenen Sitze. Das Verhältniswahlrecht bietet den Kandidaten der in den kapitalistischen Staaten unterdrückten und ausgebeuteten demokratischen Kräfte im Vergleich zum Mehrheitswahlrecht bessere Möglichkeiten, in ein bürgerliches Parlament gewählt zu werden. So erklärt es sich, daß die herrschenden Klassen in diesen Staaten das Verhältniswahlrecht immer mehr einschränken. In den USA, in Frankreich und in England wird das Mehrheitswahlrecht praktiziert. Bei den Wahlen zum Bundestag und zu Länderparlamenten in der BRD wird die Verhältniswahl durch die sog. Fünf-Prozent-Klausel eingeschränkt, nach der Parteien mit weniger als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in der Regel keinen Parlamentssitz erhalten. Das Wahlrecht in der BRD, insbesondere zur Wahl des Bundestages, verbindet Elemente des Verhältniswahlrechts mit dem Mehrheitswahlrecht. Das bewirkt jedoch noch nicht, daß der grundsätzliche Charakter der Bundestagswahl als einer Verhältniswahl schon dadurch vollends aufgehoben wird, weil die Wahlkreisabgeordneten nach dem Prinzip der relativen Mehrheit (in einem Wahlkreis) gewählt werden. Die Mandatsverteilung innerhalb eines b. W. kann sowohl im Ergebnis direkter oder unmittelbarer Wahlen